Zahnärztliche Behandlungseinrichtung der Bundeswehr (Stempel)

SanZ Pfreimd
Zahnarztgruppe
Schloßberstraße 1
92536 Pfreimd

Merkblatt I
zur zahnärztlichen Versorgung von Soldatinnen und Soldaten in zahnärztlichen Behandlungseinrichtungen der Bundeswehr

1. Sie haben als Soldatin beziehungsweise als Soldat der Bundeswehr Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (utV). Auf Grundlage § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes und der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung regelt die Allgemeine Regelung „Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals" A-860/13 den Umfang des Anspruchs auf zahnärztliche Versorgung.

2. Vorbeugung durch gute tägliche Mundhygiene, verbunden mit der für alle Soldatinnen und Soldaten verpflichtenden jährlichen Untersuchung zur Dental Fitness Class (DFC), tragen maßgeblich zur Vermeidung von Schäden des Kausystems bei und bilden damit die notwendige Basis für eine lebenslange Erhaltung Ihrer Mundgesundheit. Ihre aktive Mitwirkung ist deshalb unverzichtbar.

3. Die zahnärztliche Versorgung umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Früherkennung sowie zur schadens- und risikogerechten Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten.

4. Primäres Ziel Ihrer zahnärztlichen Behandlung ist der Erhalt beziehungsweise die Wiederherstellung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit sowie die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft aus zahnärztlicher Sicht.

5. Bei der Herstellung von Zahnersatz werden, sofern metallische Legierungen zur Anwendung kommen, die notwendigen Kosten im Rahmen der utV übernommen. Dabei erfüllen sogenannte „Edelmetallfreie Legierungen" (EMF) grundsätzlich die an eine schadens- und risikogerechte Versorgung zu stellenden Anforderungen.

6. Sie können davon ausgehen, dass eine von der zuständigen begutachtenden Zahnärztin beziehungsweise dem zuständigen Begutachtenden Zahnarzt genehmigte zahnärztliche Behandlung Ihrem Anspruch auf zahnärztliche Versorgung im Rahmen der utV entspricht. Eine Zuzahlung Ihrerseits ist dabei nicht erforderlich.

7. Sollten Sie nach Beratung durch Ihre zuständige Truppenzahnärztin beziehungsweise Ihren zuständigen Truppenzahnarzt über diesen genehmigten, zahnmedizinisch notwendigen und zweckmäßigen Umfang hinaus Leistungen beziehungsweise Materialien in Anspruch nehmen, haben Sie die dadurch verursachten Mehrkosten selbst zu tragen. Sie können nicht zu Lasten von Haushaltsmitteln des Bundes übernommen werden und sind auch nicht beihilfefähig. In diesem Fall ist eine Mehrkostenvereinbarung (Formular bw-2074) abzuschließen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Truppenärztin beziehungsweise an den für Sie zuständigen Truppenarzt.

Zahnärztliche Behandlungseinrichtung der Bundeswehr (Stempel)

SanZ Pfreimd
Zahnarztgruppe
Schloßberstraße 1
92536 Pfreimd

Merkblatt II
bei Überweisung zur zahnärztlichen Behandlung von Soldatinnen und Soldaten an zivile Zahnärztinnen beziehungsweise Zahnärzte

1. Sie sind verpflichtet, nur die Praxis aufzusuchen, auf die Ihre Überweisung ausgestellt worden ist und dort vor Beginn der Behandlung Ihre Überweisung auszuhändigen.

2. Die Überweisung gilt vom Ausstellungstag an bis längstens zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres. Kann die Behandlung nicht bis zum letzten Gültigkeitstag abgeschlossen werden, benötigen Sie eine Verlängerungsüberweisung. Soll die Behandlung in einer anderen Praxis fortgesetzt werden, muss die Truppenzahnärztin beziehungsweise der Truppenzahnarzt die Weiterbehandlung mit einer weiteren Überweisung anordnen. Andernfalls werden die Kosten nicht zu Lasten von Haushaltsmitteln des Bundes übernommen, sie sind dann auch nicht beihilfefähig.

3. Ihre zivile Zahnärztin beziehungsweise Ihr ziviler Zahnarzt ist verpflichtet, Sie vorab über alle Eingriffe und Maßnahmen sowie deren Risiken aufzuklären. Untersuchungen und Behandlungen dürfen nur nach entsprechender Aufklärung mit Ihrer Einwilligung durchgeführt werden.

4. Für die Versorgung mit Zahnersatz (einschließlich Einzelkronen), Unterkieferprotrusionsschienen, die Parodontalbehandlung, die fachzahnärztlich-kieferorthopädische Behandlung, die zahnärztlich-implantologische Versorgung sowie die Behandlung von Funktionsstörungen des Kausystem gelten besondere Vorgaben, über die Sie sich gegebenenfalls bei Ihrer Truppenzahnärztin beziehungsweise Ihrem Truppenzahnarzt informieren können. **Diese Behandlungen müssen vor Beginn beantragt und genehmigt werden.** Sollte die Entscheidung der beziehungsweise des zuständigen Sanitätsoffiziers Zahnarzt nicht vorliegen oder die Behandlung in anderer als der genehmigten Form durchgeführt werden, können die Kosten nicht zu Lasten von Haushaltsmitteln des Bundes übernommen werden. Sie sind dann auch nicht beihilfefähig.

5. Bei der Herstellung von Zahnersatz werden, sofern metallische Legierungen zur Anwendung kommen, die notwendigen Kosten im Rahmen der utV übernommen. Dabei erfüllen sogenannte „Edelmetallfreie Legierungen“ (EMF) grundsätzlich die an eine schadens- und risikogerechte Versorgung zu stellenden Anforderungen. Wünschen Sie eine gegenüber der zahnärztlichen Indikation andere Dentallegierung beziehungsweise anderen Werkstoff, so ist im Rahmen der Antragstellung eine Mehrkostenvereinbarung über die Höhe des Differenzbetrages abzuschließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Regelung „Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals” A-860/13.

6. **Leisten Sie bei möglicherweise kostenpflichtigen Maßnahmen oder im Zweifel keine Unterschrift ohne vorherige Rücksprache mit Ihrer zuständigen Truppenzahnärztin beziehungsweise Ihrem zuständigen Truppenzahnarzt.**

7. Verordnete Arzneimittel sind grundsätzlich bei einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr zu empfangen. Kosten für eine Beschaffung in zivilen Apotheken können nur in Notfällen erstattet werden. Dienstunfähigkeitsbescheinigungen oder vorgeschlagene Dienstbefreiungen durch zivile Zahnärztinnen beziehungsweise Zahnärzte sind für die Bundeswehr nicht bindend. In diesen Fällen muss unbedingt eine Vorstellung oder Rücksprache mit Ihrer Truppenzahnärztin beziehungsweise Ihrem Truppenzahnarzt erfolgen. Besondere Hinweise für das Verhalten in Notfällen können Sie dem „Merkblatt für Soldatinnen und Soldaten bei Erkrankungen/Unfällen“ (Formular Bw-2017) entnehmen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Truppenärztin beziehungsweise an den für Sie zuständigen Truppenarzt.